



# VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ZELL (MOSEL)



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ♦ POSTFACH 12 20 ♦ 56852 ZELL (MOSEL)

**Dienstgebäude:**

Corray 1, 56856 Zell (Mosel)  
Zentrale: 06542 / 701 - 0  
vgzell@vg-zell.de / www.zell-mosel.de

Fachbereich: **Bürgerdienste**

Aufgabenbereich: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Sachbearbeiter: **Markus Grünewald**

Zimmer: **15**

Telefon: 06542 / 701 - 20  
Telefax: 06542 / 701 - 59 oder 701 - 920  
E-Mail: **m.gruenewald@vg-zell.de**

IHRE NACHRICHT VOM

-

IHR AKTENZEICHEN

-

UNSER AKTENZEICHEN

2 / 161-05

DATUM

14.02.2022

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) vom 22.11.2021 (GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung) ergeht hiermit folgende

## Allgemeine Erlaubnis:

Das Aufstellen, Ankleben, Anheften, Spannen usw. (nachfolgend Anbringen) von Plakaten, Werbeständern, Werbetafeln, Werbebannern usw. (nachfolgend Werbeträger) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in den Gemarkungen der Gemeinden Alf, Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel, Bullay, Forst, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid, Pünderich, Reidenhausen, St. Aldegund, Schauraen, Sosberg, Tellig, Walhausen und in der Stadt Zell (Mosel) wird allgemein unter folgenden Auflagen gestattet:

### 1. Aufstellorte:

Die in der Anlage genannten Flächen stehen in den genannten Gemeinden und in der Stadt Zell (Mosel) für das Plakatieren kostenlos zur Verfügung. Davon abweichende Aufstellorte bedürfen einer vorherigen Einzelausnahmegenehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel); für diese Ausnahmegenehmigung kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden (§ 4 GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung). Für das Anbringen von Werbeträgern im Gebiet der Stadt Zell (Mosel) über die öffentlichen Plakatständer hinaus wird ferner eine Gebühr nach der Satzung der Stadt Zell (Mosel) über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Straßen erhoben.

### 2. Verbotsbereiche:

Werbeträger dürfen den Straßenverkehr, auf Gehwegen auch den Fußgängerverkehr, nicht behindern. Über Fuß- und Radwegen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,25 m (Unterkante des Plakates)

**Sparkasse Mittelmosel**

IBAN: DE67 5875 1230 0006 0294 09  
BIC: MALADE51BKS

**Raiffeisenbank Zeller Land eG**

IBAN: DE53 5876 1343 0000 0350 00  
BIC: GENODED1BPU

**Allgemeine Sprechzeiten:**

Mo. bis Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mo. bis Do. nachmittags nach Terminvereinbarung.

**Sprechzeiten des Fachbereichs Bürgerdienste:**

zusätzlich zu den allgemeinen Sprechzeiten  
Do. 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

eingehalten werden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

Im Bereich von Kreisverkehrsplätzen und in deren Zufahrtstraßen ab 50 m vor den Kreisverkehrsplätzen dürfen keine Werbeträger aufgestellt oder angebracht werden.

An Pfosten amtlicher Verkehrszeichen (§§ 39 - 42 StVO) und Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) sowie an Bäumen dürfen keine Werbeträger angebracht werden.

### **3. Außerhalb der Ortslagen:**

Für das Anbringen von Werbeträgern außerhalb geschlossener Ortschaften im Verlauf klassifizierter Straßen (Kreis-/Landes-/Bundesstraßen) ist neben der Ausnahmegenehmigung nach § 4 GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung auch eine Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz in Cochem einzuholen. Baurechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Landesstraßengesetzes und des Fernstraßengesetzes bleiben hiervon unberührt.

### **4. Inhalt der Werbeträger:**

Werbeträger für Zwecke ohne Terminnung (z. B. allgemeine Werbung) sind von dieser allgemeinen Erlaubnis ausgenommen und bedürfen einer Einzelgenehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel). Die Einzelgenehmigung ist gebührenpflichtig.

Werbeträger dürfen nicht in grob anstößiger Weise gestaltet sein. Ihr Werbeinhalt darf nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

### **5. Größe der Werbeträger:**

Die Größe der Werbeträger darf DIN A 1 (85 x 60 cm) nicht überschreiten. Für das Anbringen größerer Werbeträger (z. B. Werbebanner oder Großtafeln) ist zuvor eine Einzelgenehmigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) einzuholen. Die Einzelgenehmigung ist gebührenpflichtig.

### **6. Zeitraum der Anbringung:**

Werbeträger dürfen frühestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung angebracht werden.

Die Werbeträger sind spätestens am 5. Tag nach der Veranstaltung zu entfernen. Danach können sie auf Kosten des Veranstalters durch die Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) oder von ihr Beauftragte entfernt werden.

### **7. Anforderungen an die Anbringung:**

- a. Werbeträger an Beleuchtungsmasten dürfen nur mit Kunststoffband (z. B. Kabelbinder) befestigt werden; die Verwendung von Klebebändern ist verboten.
- b. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

- c. Der Boden darf durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- d. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu kontrollieren. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
- e. Baurechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Landesstraßengesetzes und des Fernstraßengesetzes bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.
- f. Die Orts- bzw. der Stadtbürgermeister/innen können im Einzelfall Beschränkungen aussprechen.

#### **8. Haftung:**

Die Anbringer der Werbeträger und die Veranstalter haften für alle Schäden und Schadensersatzansprüche, die anlässlich der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung entstehen bzw. geltend gemacht werden. Sie verzichten gleichzeitig auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

#### **9. Hinweis:**

Das Anbringen und das zu späte Entfernen von Werbeträgern über diese allgemeine Erlaubnis hinaus ohne die erforderliche Einzelgenehmigung nach § 4 GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Zell (Mosel), den 14.02.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)



Karl Heinz Simon  
Bürgermeister

**Anlage**

<b>Gemeinde</b>	<b>Für die Plakatierung zur Verfügung stehende Fläche</b>
Alf	-
Altlay	Plakatwand neben dem Bürgersaal Schmidt und Infokasten an der Bushaltestelle am Buswendeplatz
Altstrimmig	Plakatwand Hunsrückstraße (gegenüber der Kirche in der Ortsmitte)
Blankenrath	An maximal 5 Stellen: d.h. an den 5 Ortseingängen jeweils an der ersten Straßenlaterne nach der Ortstafel
Briedel	-
Bullay	Plakatständer in der Brautrockstraße
Forst	Plakatwand am Backhaus, Zur Eiche 1
Grenderich	Plakatwand und Bushaltestellen
Haserich	Plakatwand neben dem Bürgerhaus in der Hauptstraße
Hesweiler	Plakatwand beim Gemeindehaus
Liesenich	Rückwand der Buswarte Halle am Gemeindehaus
Mittelstrimmig	-
Moritzheim	Am Infokasten am Gemeindehaus und an der Straßenleuchte am Gemeindehaus
Neef	Plakatwand am Brunnenplatz und am Bauhof in der Petersbergstraße
Panzweiler	Plakatwand gegenüber der Kapelle
Peterswald-Löffelscheid	In beiden Ortsteilen jeweils Plakatwand am Gemeindehaus
Pünderich	Plakatwand am Moselufer neben dem alten Fährhaus
Reidenhausen	Beim Verkehrsspiegel an der Ecke Kirchstraße / Linsenbergrund und Laternenmast Anwesen Heß, Kirchstraße
St. Aldegund	Plakatwand am Sportvereinshäuschen an der Einfahrt zum Wohnmobilplatz
Schauren	-
Sosberg	Plakatwand an der Bushaltestelle und an den beiden Ortseingängen jeweils an der ersten Straßenlaterne nach der Ortstafel
Tellig	An der Trennwand Brunnenplatz / Buswarte Häuschen Ortsmitte
Walhausen	- (keine Genehmigung zur Anbringung von Plakaten in der Ortslage)
Zell (Mosel)	4 Plakatständer: Zell - am Fußpunkt des Aufganges der Fußgängerbrücke, Kaimt - im Bereich der Einmündung „Untere Barlstraße“ in die B 53, Merl - auf dem Kampplatz, Barl - an der Barlstraße gegenüber dem Krankenhaus

Das darüber hinausgehende Anbringen von Werbeträgern ist nur mit besonderer Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) nach § 4 GAV öffentliche Sicherheit und Ordnung erlaubt.